

erkenntnis der Inhaberschaft am Urheberrecht auch weltweite Geltung erlangte.⁸⁵ Auch die Freizügigkeit von Personen-, Dienstleistungs- und Warenverkehr vermag daher die Anerkennung des Universalitätsprinzips nicht zu rechtfertigen.

8. Klarheit des Universalitätsprinzips

Für weitere Begründungsversuche einer universalen Geltung von Urheberrechten könnte der Umstand wesentlich sein, dass die Beurteilung eines Schutzrechts nach nur einer Rechtsordnung wesentlich leichter zu handhaben ist als die Anwendung unzähliger Rechtsordnungen nebeneinander, wie es bei einer territorial begrenzten Wirkung von Urheberrechten erforderlich sein kann. Ebenso kann die inhaltliche Unbestimmtheit des Territorialitätsprinzips geltend gemacht werden, wogegen das Universalitätsprinzip inhaltlich bestimmter ist und damit größere Rechtssicherheit verspricht.⁸⁶

Zwar mag die Beurteilung eines Rechts nach weltweit einer Rechtsordnung auf den ersten Blick die einfachere Alternative darstellen. Probleme treten aber im Vorfeld bei Klärung der Frage auf, welche Rechtsordnung die Entscheidende sein soll. So bereitet die Bestimmung des Ursprungslandes Schwierigkeiten, wenn Werke erstmals in mehreren Staaten gleichzeitig veröffentlicht werden.⁸⁷ Die Tatsache, dass das Universalitätsprinzip die einfachere Lösung darstellt, trifft daher nicht zwingend zu. Des Weiteren überzeugt ein solch oberflächliches Argument nicht im Rahmen einer so komplexen Diskussion. Allein der Aspekt der Klarheit vermag daher einen Wechsel vom Territorialitäts- hin zum Universalitätsprinzip nicht zu begründen.

§ 2 Schutzlandprinzip und Ursprungslandprinzip

Dem Territorialitätsprinzip sowie dem Universalitätsprinzip entsprechen auf kollisionsrechtlicher Ebene das Schutzlandprinzip (*lex loci protectionis*) und das Ursprungslandprinzip (*lex originis*). Als Regelungen des internationalen Privatrechts geben sie Auskunft darüber, welche Rechtsordnung bei einem Sachverhalt mit grenzüberschreitenden Bezügen im Bereich des Urheberrechts zur Anwendung gelangt. Nach der Klärung der Begrifflichkeiten der *lex loci protectionis* (unter I.) und der *lex originis* (unter II.) folgt eine Auseinandersetzung mit den Argumenten pro und contra der beiden Anknüpfungsmöglichkeiten (unter III.).

85 Zu diesem Argument ausführlich unter 2. Kap. § 2 III 8 a) aa).

86 Zur inhaltlichen Unbestimmtheit des Territorialitätsprinzips siehe Cigoj, in: FS Firsching, 1985, S. 53, 63 ff. sowie S. 75.

87 Zum Argument der unterschiedlichen Voraussetzungen, welche die jeweiligen nationalen Rechtsordnungen an den Begriff der Veröffentlichung richten, Thum, in: Drexler/Kur (Hrsg.), IP and PIL, 2005, S. 265, 278 f.

I. Begriff der *lex loci protectionis*

Während dem Begriff der Territorialität trotz seiner Allgegenwärtigkeit im Urheberkollisionsrecht eine Vielzahl von Bedeutungen zugeordnet wird, ist man sich über den Inhalt des Schutzlandprinzips weitestgehend einig. Nach ihm findet – wie der Name unschwer vermuten lässt – das Recht des Schutzlandes und damit die Urheberrechtsnormen desjenigen Staates Anwendung, für dessen Gebiet der Schutz beansprucht wird.⁸⁸ Ein angerufenes Gericht geht hierbei grundsätzlich in drei Schritten vor. Zunächst wird das Gericht seine internationale Zuständigkeit überprüfen. Wird diese bejaht, so wendet es im zweiten Schritt das kollisionsrechtliche Schutzlandprinzip zur Klärung der Frage an, welches nationale Recht auf den zu entscheidenden Sachverhalt Anwendung findet. Maßgeblich ist hierbei der Klägervortrag. Ihm ist zu entnehmen, für welche Staatsgebiete der Kläger gerichtlichen Schutz beansprucht. Erst im dritten Schritt prüft das Gericht, ob dem Kläger das geltend gemachte Recht auch tatsächlich zusteht, und ob, wenn Ersteres bejaht wird, die Voraussetzungen einer Rechtsverletzung nach dem nationalen Recht des Schutzlandes erfüllt sind.⁸⁹

Das Schutzlandprinzip ist von der *lex loci delicti* und von der *lex fori* abzugrenzen. Nach der *lex loci delicti* entscheidet das Recht des Handlungs- bzw. des Erfolgsortes, Art. 40 Abs. 1 EGBGB, über die Frage des anwendbaren Rechts. Dabei stellt die *lex loci protectionis* nicht lediglich eine Umschreibung des Deliktsstatuts dar.⁹⁰ Wichtigster Unterschied ist diesbezüglich, dass im Rahmen des Deliktstatuts der Ort der Verletzungshandlung bereits auf kollisionsrechtlicher Ebene entscheidend ist. Folgt man der Anknüpfung an das Schutzland, so wird – wie oben beschrieben – die Frage des tatsächlichen Verletzungsortes erst auf sachrechtlicher Ebene relevant, während für die kollisionsrechtliche Anknüpfung allein der Klägervortrag über das anzuwendende Recht entscheidet.⁹¹ Dennoch gelangen Deliktsstatut und Schutzlandprinzip in vielen Fällen zu identischen Ergebnissen. Die Resultate beider Anknüpfungen stimmen überein, wenn die Verletzung im Schutzland stattgefunden hat.⁹² Im Falle sog. Multistate-Delikte weichen die Resultate der Anknüpfungen jedoch voneinander ab, da hier jedes Recht für sich entscheidet, ob eine Verletzung vorliegt.

88 BGH vom 16.6.1994, BGHZ 126, 252, 255 = GRUR 1994, 798, 799 – „Folgerecht mit Auslandsbezug“; ebenso die Literatur: Plenter, Internetspezifische Urheberrechtsverletzungen, 2004, S. 16; Hartmann, in: Möhring/Nicolini, Urheberrecht, 2000, Vor §§ 120 ff. Rn. 4; Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 28.

89 Drexler, in: Münchener Kommentar, Bd. 11, 2006, IntImmateralgüterR, Rn. 12.

90 In diesem Sinne aber Schack, GRUR Int. 1985, 523, 524; ders., Urheberrecht, 2005, Rn. 918; ebenso Skrzypek, Urheberpersönlichkeitsrecht, 2005, S. 37 f.

91 Drexler, in: Münchener Kommentar, Bd. 11, 2006, IntImmateralgüterR, Rn. 12.

92 Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 28; siehe ausführlich zu der Frage, ob sich das Schutzlandprinzip dogmatisch in Art. 40 ff. EGBGB verorten lässt, unten 5. Kap. § 112.

Nach der *lex fori* kommt das Recht des Gerichtsstandes zur Anwendung.⁹³ *Lex loci protectionis* und *lex fori* fallen folglich in den Fällen zusammen, in denen sich Gerichtsstand mit dem Gebiet deckt, für welches der Kläger Schutz beansprucht. Folge der *lex fori* ist, dass ein Gericht stets nur sein eigenes nationales Recht anwendet. Hierin liegt der wesentliche Unterschied zur *lex loci protectionis*. Denn Letztere führt zur Anwendung ausländischer Urheberrechtsnormen, wenn der Ort des Gerichtsstandes und das Territorium des Staates, für welches der Kläger Schutz begehrt, auseinander fallen.⁹⁴

II. Begriff der *lex originis*

Gemäß der *lex originis* erwirbt der Urheber in dem Land, in welchem das Werk seinen Ursprung hat, ein einziges, nach dieser Rechtsordnung zu beurteilendes Urheberrecht, welches sodann in seiner Wirkung weltweit anzuerkennen ist.⁹⁵ Keine Einigkeit unter den Anhängern des Ursprungslandprinzips besteht hinsichtlich der Frage, welche der urheberrechtlich relevanten Aspekte der *lex originis* folgen sollen. Eine allumfassende Anknüpfung an das Ursprungslandprinzip wird dabei heute kaum noch vertreten.⁹⁶ Stattdessen werden eine Vielzahl möglicher Teilfragen genannt, welche im Bereich des anwendbaren Rechts der *lex originis* unterliegen sollen.⁹⁷ Man spricht hier von den sog. Kombinationslösungen. Während einige ihrer Anhänger nur die Frage der ersten Inhaberschaft am Urheberrecht nach dem Recht des Ursprungslandes beantwortet sehen wollen,⁹⁸ fordern andere die Ausdehnung der *lex originis* auch auf die Frage der Entstehung und der Dauer des Urheberrechts.⁹⁹ Wieder andere wollen neben Entstehung und erster Inhaberschaft auch die Übertragbarkeit dem Ursprungslandprinzip unterstellen.¹⁰⁰ Man stimmt jedoch insoweit überein, als dass die nicht der *lex originis* unterfallenden Bereiche der Anknüpfung an das Recht des Schutzlandes unterliegen.

93 Kropholler, Internationales Privatrecht, 2004, S. 42 ff.

94 Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 28.

95 Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 29.

96 So auch van Eechoud, Choice of Law in Copyright, 2004, S. 119; am weitesten geht hier wohl Neuhaus, RabelsZ 40 (1976), 191 ff., der sowohl Entstehung, erste Inhaberschaft und Übertragbarkeit als auch den Inhalt des Urheberrechts der *lex originis* unterstellen will; aus jüngerer Zeit vertritt Intveen eine umfassende Anknüpfung an das Ursprungslandprinzip, Intveen, Internationales Urheberrecht, 1999, S. 85 ff.

97 Siehe diesbezüglich Dreier, in: Dreier/Schulze, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 29.

98 In diesem Sinne Drobnig, RabelsZ 40 (1976), 195 ff.

99 So beispielsweise die Forderung von Siehr, UFITA 108 (1988), 9, 25.

100 Siehe hierzu Schack, Urheberrecht, 2005, Rn. 904 ff.; ders., Anknüpfung im IPR, 1979, Rn. 99 ff., Rn. 113 ff.; v. Welser, in: Wandtke/Bullinger, Urheberrecht, 2006, Vor §§ 120 ff. Rn. 11.